

Verwaltungsgericht Berlin  
VG 2 K 210/22

## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED],  
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
dka Rechtsanwälte-Fachanwälte,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch die Polizei Berlin,  
Justizariat,  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 25. Oktober 2022 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, der eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 21. Oktober 2022 eingetreten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter

Dr. Bews